

Zertifizierungsordnung „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“

Stand: 16.06.2011

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) e. V. gibt auf Grundlage der FLL-Richtlinien zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen und der ZTV Baumpflege die folgende Zertifizierungsordnung vor:

Teil 1: Zertifizierungssystem

§1 Ziel der Zertifizierung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die FLL zertifiziert Fachleute, die eine Prüfung nach Teil 2 dieser Zertifizierungsordnung erfolgreich abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“. Die Verpflichtung zu regelmäßigen Fortbildungen gemäß FLL- Baumkontrollrichtlinien bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die nachfolgend genannten Berufsabschlüsse und Ausbildungen beinhalten in der Regel die Kenntnisse, um Baumkontrollen auf Grundlage der Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen durchführen und Maßnahmen entsprechend der ZTV Baumpflege festlegen zu können: z. B. der erfolgreiche Abschluss geprüfter Baumpfleger (ISA Certified Arborist, European Tree Worker, staatlich geprüfter Baumpfleger, European Tree Technician, geprüfter Fachagrarwirt – Baumpflege Baumsanierung, Arborist Bachelor) sowie für die Bereiche Baumpflege/Baumstatik öffentlich bestellte und vereidigte bzw. geprüfte Sachverständige aus Fachverbänden.

§ 2 Überwachung der Prüfung durch die FLL

- (1) Zur Einhaltung der in dieser Zertifizierungsordnung sowie in den FLL-Richtlinien gesetzten Standards überwacht die FLL die Prüfungsverfahren durch Entsendung von Supervisoren. Bei Auftreten deutlicher Mängel kann der Supervisor im Einzelfall seine Zustimmung zu dieser FLL-Zertifizierung verweigern.
- (2) Die FLL gibt den prüfenden Institutionen die Prüfungsaufgaben nach § 7 (2) vor.
- (3) Die prüfenden Institutionen melden jede Prüfung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der FLL an. Die Nennung der Prüflinge erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (4) Die prüfenden Institutionen melden der FLL bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Namen aller FLL-zertifizierten Baumkontrolleure werden auf der FLL-Homepage veröffentlicht, es sei denn, dem wird ausdrücklich widersprochen.
- (6) Die FLL stellt allen FLL-zertifizierten Baumkontrolleuren das Zertifikat „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“ sowie eine ID-Card aus.

§ 3 Kosten der Zertifizierung

- (1) Das Zertifizierungsverfahren ist für die prüfenden Institutionen kostenpflichtig.

Teil 2: Prüfungsordnung

§ 4 Ziel der Prüfung

- (1) Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die Aufgaben der Baumkontrolle gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 - volljährig ist
 - und
 - mindestens ein Jahr in der Baumpflege/Baumkontrolle mit Weiterbildung gearbeitet hat.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die prüfende Institution stellt Prüfungskommissionen nach folgenden Grundsätzen zusammen:
 1. Die Prüfer müssen sachkundig (vgl. § 1) sein und eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich „Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ aufweisen.
 2. Die Prüfer werden von der FLL auf Antrag zugelassen.
 3. Eine Prüfungskommission besteht aus jeweils zwei zugelassenen Prüfern.
 4. Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig. Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn beide Kommissionsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“ hat folgende Themenbereiche zum Gegenstand:
 1. Rechtliche Grundlagen der Baumkontrolle
 2. Baubiologische Grundlagen der Baumkontrolle (einschließlich Baumartenkenntnis)
 3. Schäden und Schadsymptome, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen / verdächtige Umstände erkennen und beurteilen
 4. Praktische Durchführung der Baumkontrolle
 5. Festlegung des Handlungsbedarfs (einschließlich Kontrollintervall)

§ 8 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündl.-praktischen Teil.
- (2) Schriftlicher Prüfungsteil
Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Inhaltsbereiche 1 bis 3 gem. § 7. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Mündlich-praktischer Prüfungsteil

Gegenstand des mündlich-praktischen Prüfungsteils ist die Durchführung einer Regelkontrolle, bei der eine ausreichende Anzahl an Schadsymptomen gem. FLL-Baumkontrollrichtlinien an vier unterschiedlichen Bäumen (davon eventuell auch an einem gesunden Baum) erkannt werden muss, inklusive der für die Verkehrssicherheit und Maßnahmenableitung wesentlichen Defektsymptome. Dafür stehen 45-60 Minuten Prüfungszeit, einschließlich Prüfungsgespräch, zur Verfügung. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind auch die Inhaltsbereiche 2 und 4 gem. § 7.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen nach § 8 (2) und (3) jeweils 50 % der erreichbaren Punktzahl erzielt wurde.
- (2) Ein nicht bestandene(r) Prüfung(steil) kann nach frühestens 6 Monaten (berechnet vom Tage des Nicht-Bestehens an) und muss spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Die Prüfung kann insgesamt maximal zweimal wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Zertifizierungsordnung tritt am 12.09.2011 in Kraft.

Anhang

Anforderungen an Supervisoren:

- (1) Diese werden von der FLL berufen und erfüllen die Anforderungen nach § 6 Abs. 1, Punkt 1.
- (2) Die Berufung erlischt, wenn dieser mehr als 2 Jahre nicht an dem Prüfer- und Supervisorentreffen teilgenommen hat.